

§ 811 Ziff. 5 ZPO.

Dauerwellenapparat und Trockenhaube gehören für einen selbständigen Friseurmeister zu den nach § 811 Ziff. 5 ZPO unpfändbaren, weil zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenständen.

BG Suhl, Bescht, vom 21. Januar 1953 — 4 T 9/53.

Aus verschiedenen Forderungen der Gläubiger wurden dem Schuldner ein Dauerwellenapparat und eine Trockenhaube gepfändet bzw. nachgepfändet.

Gegen diese Pfändung hat der Schuldner Erinnerung eingelegt mit dem Anträge, die Zwangsvollstreckung aufzuheben und für ungültig zu erklären. Diesem Antrag hat das Kreisgericht entsprochen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die wohl zulässige, aber unbegründete Beschwerde der Gläubiger.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß § 811 Ziff. 5 sind die Sachen der Pfändung nicht unterworfen, die Personen gehören, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit ihren Erwerb ziehen und diese Sachen zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit benötigen. Dazu gehören bei einem selbständigen Friseurmeister ohne Zweifel ein Dauerwellenapparat und eine Trockenhaube. Der Einwand der Gläubiger, daß der Schuldner sein Geschäft aufgeben und als Friseurhilfe gehen müsse, wenn er aus den Einnahmen seines Geschäftes seine Gläubiger nicht befriedigen könne, kann die Aufhebung des Beschlusses des Kreisgerichts nicht rechtfertigen. Der Schuldner hat das Geschäft gepachtet. Wenn er jetzt deshalb, weil ihm die notwendigen Geräte fehlen, seinen Beruf nicht mehr ausüben könnte und sogar den Pachtvertrag lösen müßte, so würden ihm zweifellos Nachteile entstehen, die in keinem Verhältnis zu den Forderungen der Gläubiger stehen. Auch die Einwendung der Gläubiger, daß Dauerwellenapparat und Trockenhaube für einen Friseur entbehrliche Handwerkszeuge seien, ist nicht richtig. Beim Geschäft des Schuldners handelt es sich um einen Damen- und Herrenfriseursalon. Es ist aber allgemein bekannt, daß gerade im Damenfrisierfach Dauerwellenapparat und Trockenhaube unbedingt benötigt werden. Die Wegnahme dieser Gegenstände würde das Geschäft des Schuldners noch unrentabler machen, und die Gläubiger hätten noch weniger Aussicht, ihre Forderungen Beitreiben zu können.

§ 10 GKG.

Der Grundsatz, daß bei der Streitwertberechnung Rückstände von Unterhaltsrenten dem Wert des Rechts auf wiederkehrende Leistungen nicht hinzuzurechnen sind, gilt auch für eine Zwangsvollstreckungsgegenklage aus einem solchen Rechtsstreit. Maßgebend ist nicht die Form des geltend gemachten Anspruchs, sondern der Inhalt des Rechts.

BG Suhl, Beschl. vom 27. Januar 1953 — 4 T 11/53.

Aus den G r ü n d e n :

Bereits vor der demokratischen Umgestaltung unserer Justiz, also vor dem Jahre 1945, wurde besonders in der Literatur die Auffassung vertreten, daß Abs. 2 des § 10 GKG zu eng gefaßt wurde, und daß er auch Anwendung zu finden habe bei der Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Unterhaltspflicht, nach Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft eines nichtehelichen Kindes und bei der Vollstreckungsgegenklage mit dem Ziel der Befreiung von der Verbindlichkeit, wobei jedoch im letzteren Falle die Rückstände bis zur Erhebung der Klage hinzugerechnet werden müßten (Rittmann-Wenz, 17. Aufl., zu § 10 GKG, S. 136). Auch bei gewöhnlichen Unterhaltsprozessen wurden bis zu der vom Kläger genannten Entscheidung des Obersten Gerichts vom 21. Mai 1952 — 1 Zz 23/52*) — die Unterhaltsrückstände dem Einjahresbetrag des laufenden Unterhalts gemäß § 10 GKG zugerechnet.

Wenn aber durch eine solche neue, für die Rechtsprechung sämtlicher Gerichte verbindliche Entscheidung des Obersten Gerichts die Zurechnung des Unterhaltsrückstandes auf das laufende Recht der wiederkehrenden Leistung nicht mehr zulässig ist, dann müssen auch bei der Vollstreckungsgegenklage nach Ansicht des Senats die vorhandenen Rückstände unbeachtet bleiben. Maßgebend muß bei der Vollstreckungsgegenklage das

Recht auf wiederkehrende Leistungen im ganzen als der Gegenstand des Rechtsstreits und nicht die einzelnen Leistungen sein. Wenn die frühere Rechtsprechung diese Rückstände als Gegenstand eines besonderen Anspruchs behandelt und diesen selbständig in Rechnung gebracht hat, so war sie davon ausgegangen, dem Staate besonders hohe Gebühren einzubringen. Unser heutiger Staat ist der Staat der Werktätigen, und seine Justiz wird nicht als Einnahmequelle angesehen, sondern als Hüterin der demokratischen Gesetzlichkeit, der der Schutz der Rechte und Interessen der Bürger obliegt.

Im vorliegenden Falle ging das Interesse des Klägers dahin, festzustellen, welche Beträge er tatsächlich der Verklagten noch schuldete. Der Anspruch selbst war bereits durch das Urteil des früheren Amtsgerichts S. festgesetzt worden. Nach der Überzeugung des Senats kann daher für den vorliegenden Rechtsstreit, der denselben Leistungskomplex umfaßt, nicht ein höherer Streitwert festgesetzt werden als in der ersten Unterhaltsklage. Maßgebend ist niemals die Form des geltend gemachten Anspruchs, sondern der Inhalt des Rechts.

Sinn und Zweck der Entscheidung des Obersten Gerichts ist, der Streitwertfestsetzung bestimmte Grenzen zu setzen und vor allem der minderbemittelten Bevölkerung — denn diese ist ja in den weitaus meisten Unterhaltsprozessen als Partei beteiligt — erhebliche Kosten zu ersparen; dieser Grundsatz muß dann aber in allen Klagen, die eine Unterhaltsverpflichtung überhaupt betreffen, angewandt werden.

§§ 77, 79, 82 GKG.

Die Bestimmung, daß der erfolgreiche Berufungskläger als Zweitschuldner für die Gerichtskosten haftet, widerspricht nicht der demokratischen Gesetzlichkeit und den Anschauungen unserer Gesellschaftsordnung. Sie ist daher weiterhin als geltendes Recht zu betrachten.

BG Potsdam, Beschl. vom 17. Dezember 1952 — 3 T 330/52.

i

Der Beschwerdeführer war in einem Unterhaltsprozeß in erster Instanz verurteilt worden, hatte dann aber auf seine Berufung hin in der zweiten Instanz die Klageabweisung erstritten. Ihm war in seiner Eigenschaft als Zweitschuldner nach Rechtskraft des Urteils von der ersten Instanz eine Gerichtskostenrechnung über 321,81 DM gestellt worden, gegen die er Erinnerung einlegte. Diese ist vom BG Potsdam im wesentlichen zurückgewiesen worden.

Aus den G r ü n d e n :

Der Beschwerdeführer wurde in dem erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichts in W. im Sinne des Klageantrages verurteilt. Gegen dieses Urteil lesrte er Berufung ein und ist daher ungeachtet dessen, daß die Berufung zu einem vollen Erfolg führte, im Sinne des § 77 Abs. 1 GKG Gebührenschuldner. Daran ändert auch die Vorschrift des § 79 Ziff. 1 GKG nichts; denn gemäß § 82 GKG haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner auch dann, wenn der Gegner derjenigen Prozeßpartei, die gemäß § 77 GKG zunächst haftet, zum Kostenersatz verurteilt wurde. Auch die Vorschrift des § 82 Abs. 2 GKG kann dem Beschwerdeführer nichts nützen, denn der Berufungsbeklagte ist ein minderjähriges kleines Kind, dem für die Prozeßführung einstweilige Kostenbefreiung gewährt wurde, so daß eine Beitreibung der Gerichtskosten bei dem unterlegenen Prozeßgegner ausgeschlossen ist. Diese klare gesetzliche Regelung ist für den Richter bindend. Der Grundsatz, daß derjenige, der ein Verfahren in Lauf setzt, die Kosten dieses Verfahrens zu tragen hat, ist auch dadurch nicht unbillig; er widerspricht auch in keiner Beziehung der demokratischen Gesetzlichkeit. Es sei in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, daß auch das Kostenrecht der RSFSR, also der größten Unionsrepublik der Sowjetunion, und das Kostenrecht der benachbarten Volksdemokratien, insbesondere der Tschechoslowakischen Republik, von ähnlichen Erwägungen ausgehen. Es mag sein, daß die Vorschrift des § 77 GKG insofern eine gewisse Härte bedeutet, als der Berufungskläger und Beklagte dem erstinstanzlichen Kläger völlig gleichgesetzt wird, obwohl die Einlegung der Berufung, genau betrachtet, als bloßes Verteidigungs- und nicht als Angriffsmittel betrachtet werden kann. Diese Unbilligkeit ist aber, soweit man eine gesetzliche Bestimmung überhaupt als Unbillig-

*) NJ 1952 S. 319.